

Mitteilung

des Ministeriums der Justiz und für Migration

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –¹⁾**

Gesellschaftlicher Rahmen des 28. Regimes – „EU INC“ COM(2026) 321 final (BR 238/26)

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den gesellschaftlichen Rahmen des 28. Regimes – „EU INC“ COM(2026) 321 final; Ratsdok. 7498/26
BR-Drucksache:	238/26– ²⁾
Federführendes Ressort:	Ministerium der Justiz und für Migration
Aktenzeichen:	–
Beteiligte Ressorts:	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa Ministerium für Finanzen Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus

¹⁾ Unterrichtung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).

Vorgelegt mit Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 22. Mai 2026.

²⁾ Die BR-Drucksache 238/26 kann im Internetangebot des Bundesrats www.bundesrat.de unter der Rubrik „Dokumente“ abgerufen werden.

**Berichtsbogen der Landesregierung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m.
§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

<p>1. BR-Drucksachenummer:</p> <p>238/26</p>
<p>2. Titel der Drucksache:</p> <p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den gesellschaftlichen Rahmen des 28. Regimes – „EU INC“ COM(2026) 321 final; Ratsdok. 7498/26</p>
<p>3. Frühwarndokument:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Fristbeginn:</p> <p>27. April 2026</p>
<p>4. Federführendes Ressort:</p> <p>Ministerium der Justiz und für Migration</p> <p>Beteiligte Ressorts:</p> <p>Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa Ministerium für Finanzen Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus</p>
<p>5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat:</p> <p>vermutlich am 12. Juni 2026. Die Mitteilung der EU-Kommission zum 28. Regime (BR-Drs. 188/26) wurde bereits am 8. Mai 2026 im Bundesrat behandelt (vgl. BR-Drs. 188/26 B).</p>
<p>6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land:</p> <p>Auf Landesebene hat das Vorhaben unmittelbare Auswirkungen auf die Register und Registergerichte, die Notare sowie die Finanzämter. Auch die technische Umsetzung der Vorgaben betrifft das Land unmittelbar. Die Intention der EU-Kommission, Bürokratie für Gründungen abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, entspricht einem wichtigen Schwerpunkt des Koalitionsvertrags. Mittelbar sind wirtschaftliche und IT-infrastrukturelle Folgen sowie Auswirkungen auf baden-württembergische Unternehmen zu erwarten. S. ausführlich unter Ziffer 12.</p>

<p>7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Artikel 72 Absatz 3 und Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG):</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Alternativ:</p> <p>b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>8. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung:</p> <p>Anlage</p>
<p>9. Rechtsgrundlage:</p> <p>Artikel 114 AEUV.</p> <p>Gemäß Artikel 114 AEUV kann die EU Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassen, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben. Artikel 114 Abs. 1 AEUV ermöglicht zwecks Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften den Erlass von Maßnahmen, die abweichend von Artikel 352 Absatz 1 AEUV im Rat der Europäischen Union nicht der Einstimmigkeit, sondern lediglich einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.</p> <p>Es bestehen in fachlicher Hinsicht Zweifel, ob der Vorschlag in seiner Fassung auf Artikel 114 AEUV gestützt werden kann. Auf Grenzen stößt der Anwendungsbereich der „Angleichung“ des Artikel 114 AEUV dann, wenn es nicht mehr um eine Annäherung geht, sondern Regelungsstrukturen in Form europaweit gültiger Rechtsformen bzw. -institute (z. B. EWIV, SE) neu geschaffen werden. Ein solcher Fall der Grenzüberschreitung könnte hier jedoch vorliegen. Es bestehen Zweifel, ob sich der Verordnungsvorschlag auf die Harmonisierung einzelner Aspekte des Gesellschaftsrechts beschränkt oder nicht vielmehr mit der „EU Inc.“ eine neue, eigenständige Gesellschaftsform schafft, die weitgehend losgelöst von den bestehenden nationalen Rechtsordnungen ausgestaltet ist. Das Schaffen einer neuen gesellschaftsrechtlichen Rechtsform stellt keine Harmonisierung im Sinne des Artikel 114 AEUV dar.</p> <p>Die Wahl dieser Kompetenzgrundlage ist im Hinblick auf die abgeschwächten Mehrheitserfordernisse besonders gravierend, da Artikel 114 AEUV – im Gegensatz zu Artikel 352 AEUV, auf den z. B. die bestehende Europäische Aktiengesellschaft (SE) gestützt wurde – kein Einstimmigkeitserfordernis vorsteht.</p> <p>Darüber hinaus besteht fachlicher Klärungsbedarf hinsichtlich der Frage, ob der Vorschlag auch mit Artikel 113 AEUV vereinbar ist. Denn der Vorschlag hat Auswirkungen auf steuerliche Verfahrensabläufe insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer und könnte daher in die Verwaltungsautonomie der Mitgliedstaaten eingreifen. Nach Artikel 113 AEUV erstreckt sich die Rechtsetzungskompetenz der EU jedoch nur auf Regelungen zum materiellen Umsatzsteuerrecht.</p>
<p>10. Inhalt:</p> <p>Der Vorschlag soll dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der EU wiederherzustellen, den Innovationsrückstand gegenüber anderen großen Volkswirtschaften aufzuholen und die Produktivität zu steigern, um das Wirtschaftswachstum zu stärken.</p>

Kernstück des Verordnungsvorschlags ist eine einheitliche europäische Rechtsform für alle Unternehmen, die ergänzend und optional neben die Rechtsordnungen der 27 Mitgliedstaaten der EU treten und es Unternehmen erleichtern soll, grenzüberschreitend in der gesamten EU tätig zu sein und zu expandieren.

Hauptpunkte des Verordnungsentwurfs sind:

- Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verfahren im Anwendungsbereich der Verordnung dem Grundsatz nach ausschließlich vollständig online durchgeführt werden können. Eine physische Präsenz vor einer offiziellen Stelle ist nur ausnahmsweise vorgesehen.
- Schnellere (binnen 48 Stunden), kostengünstigere (höchstens 100 Euro) und vollständig digitale Eintragung der EU Inc.-Gesellschaft, sofern bei der Gründung ausschließlich die Mustersatzung verwendet wird (betrifft also voraussichtlich nur Mantel- und Vorratsgesellschaften, für den Regelfall einer modifizierten Satzung gelten keine Kosten- und Zeitvorgaben); die Daten sind gemäß des Grundsatzes der einmaligen Erfassung (Once-Only-Prinzip) unionsweit an weitere Behörden – unter anderem Sozialversicherungsbehörden – weiterzuleiten. Die Erteilung der Steuer-Identifikationsnummer soll ebenfalls vom Once-Only-Prinzip erfasst sein, sodass eine separate steuerliche Anmeldung des Unternehmens entfallen würde.
- Kein Mindestgrundkapital vorgeschrieben.
- Die Übertragung von Anteilen erfolgt vollständig digital. Die Wirksamkeit der Übertragung wird durch die Gesellschaft selbst überprüft und durch Eintragung im von der Gesellschaft selbst geführten Anteilsregister vollzogen. Das von der EU Inc. selbst geführte Anteilsregister soll konstitutive Wirkung haben und das Eigentum an den Anteilen belegen. Das obligatorische persönliche Erscheinen und die Beteiligung von Intermediären bei der Übertragung von Anteilen werden abgeschafft. Damit entfallen die von Notaren bei der Anteilsübertragung bisher vorgenommenen Belehrungen und Prüfungen.
- Freie Entscheidung der Unternehmen mit der Gesellschaftsform EU Inc., in welchem Mitgliedstaat sie sich eintragen lassen und wo sie den Hauptsitz einrichten wollen.
- Die Gründung von Tochtergesellschaften in der EU soll unter grenzüberschreitender Anwendung des Once-Only-Prinzips erleichtert werden.
- Auf eine EU Inc. findet die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung Anwendung, die in dem Mitgliedstaat gilt, in dem sie ihren Sitz hat.
- Für Angelegenheiten, die in der Verordnung oder in den Gesellschaftsstatuten nicht geregelt sind, gilt nationales Recht, einschließlich der Bestimmungen zur Umsetzung des Unionsrechts, die für die einschlägigen nationalen Rechtsformen in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die EU Inc. ihren Sitz hat.
- Die Gesellschaft kann einen EU-Anteilsoptionsplan einrichten, in dessen Rahmen sie Optionsscheine an berechnigte Personen wie Beschäftigte und Geschäftsführer der Gesellschaft ausgibt. Die Besteuerung von Einkünften aus Optionsscheinen im Rahmen des EU-Anteilsoptionsplans soll bis zu dem Zeitpunkt verschoben werden, zu dem die durch die Ausübung der Optionsscheine erlangten Anteile veräußert werden.
- Innovative Start-ups, die als EU Inc. eingetragen sind, haben Zugang zu vereinfachten Insolvenzverfahren.

11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Aus Sicht der KOM ist ein Tätigwerden auf EU-Ebene erforderlich, um einen einheitlichen gesellschaftsrechtlichen Rahmen für eine harmonisierte Rechtsform zu schaffen, der insbesondere den Bedürfnissen von Start-ups und Scale-ups gerecht wird sowie Talente und Investitionen anzieht.

Die Kommission stützt den Vorschlag auf Artikel 114 Absatz 1 AEUV. Vor diesem Hintergrund erscheint klärungsbedürftig, ob die Voraussetzungen einer Rechtsangleichung im Sinne dieser Vorschrift erfüllt sind, soweit mit der EU Inc. ein eigenständiges unionsrechtliches Gesellschaftsstatut neben den nationalen Gesellschaftsformen geschaffen wird. Artikel 114 Absatz 1 AEUV ist eine Generalrechtsangleichungskompetenz. Sie tritt gegenüber tatbestandlich spezielleren Vorschriften im Falle einer Überschneidung zurück. Zu den speziellen Rechtsangleichungsvorschriften zählen beispielsweise die Artikel 46 und 48 AEUV für die Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie die Artikel 50, 52 Absatz 2 (gegebenenfalls i. V. m. 62) und 53 (gegebenenfalls i. V. m. 62) AEUV für den Niederlassungs- bzw. Dienstleistungssektor. Hier liegt jedoch ein evidenter Niederlassungsfreiheitsbezug durch das Gesellschaftsrecht vor, sodass ein Rückgriff auf die Generalrechtsangleichungskompetenz des Artikel 114 Absatz 1 AEUV gesperrt sein dürfte.

Die KOM sieht auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen (Artikel 5 Absatz 4 EUV). Die KOM gibt an, dass der Vorschlag nicht über das zur Erreichung seiner Ziele erforderliche Maß hinausgehe. Der Schwerpunkt liege auf der Schaffung eines harmonisierten gesellschaftsrechtlichen Rahmens, der nur auf EU-Ebene geschaffen werden könne. Diese Argumentation vermag nicht gänzlich zu überzeugen, da hier außer Acht gelassen wird, dass eine vollständig neue Gesellschaftsform unionsweit implementiert werden soll. Es bestehen Zweifel, ob die Ziele des Verordnungsentwurfs (u. a. Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der EU) nur mit der Schaffung einer neuen, eigenständigen Gesellschaftsform („EU Inc.“) zu erreichen sind.

Nach Auffassung der KOM werden mit dem Verordnungsvorschlag keine neuen Systeme zur Schaffung eines gesellschaftsrechtlichen Rahmens für die EU Inc. entwickelt, sondern die bestehenden, im Einklang mit der kodifizierten Richtlinie (EU) 2017/1132 entwickelten digitalen Instrumente und Systeme genutzt. Es ist jedoch zu erwarten, dass für die unionsweite Weiterleitung von Daten an Behörden weitere technische Voraussetzungen und Schnittstellen geschaffen werden müssen. Auch das vorgesehene EU-Zentralregister wäre erst noch einzurichten, sodass die Entwicklung neuer digitaler Instrumente und Systeme erforderlich sein dürfte. Unter anderem aufgrund des vorgegebenen engen Zeitrahmens dürfte die Entwicklung und Umsetzung mit hohen Kosten verbunden sein.

Gegen den Vorschlag gibt es weitere fachliche Bedenken. Auf den beigefügten Beschluss des Bundesrats vom 8. Mai 2026 (BR-Drs. 188/26 B) wird verwiesen.

12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land:

- Unternehmen

Die Einführung der „EU Inc.“ würde es insbesondere mittelständischen Unternehmen und Start-ups aus Baden-Württemberg ermöglichen, ihre Geschäftstätigkeit mit einem wesentlich geringeren Verwaltungs- und Kostenaufwand europaweit zu skalieren. Daher sind positive Effekte für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Baden-Württemberg zu erwarten. Aufgrund des damit verbundenen Produktivitätswachstums ist mittelfristig mit steigender Beschäftigung und steigenden Steuereinnahmen zu rechnen.

Durch die konsequente Digitalisierung und Umsetzung des Once-Only-Prinzips würden Unternehmen zudem mittelfristig von erheblichen Bürokratiekosten entlastet. Die Vorgaben zur Digitalisierung reißen sich dabei ein in bereits bestehende zahlreiche Vorgaben im Gesellschafts- und Verwaltungsrecht zur Digitalisierung von EU, Bund und Land. Sie würden einen weiteren Impuls setzen, die umfassende Modernisierung und Digitalisierung von Register- und Verwaltungsvorgängen zeitnah voranzutreiben und damit den Staat und die Verwaltung im Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft effizienter und nutzerfreundlicher zu gestalten. Die im Vorschlag vorgesehene starre Frist von 48 Stunden für das Gründungsverfahren geht hierbei noch über das im Koalitionsvertrag festgehaltene Ziel, Unternehmensgründungen in 48 Stunden zu ermöglichen, hinaus.

- Register(gerichte):

Die Vorstellungen des Vorschlags zur Beschleunigung der präventiven Kontrolle und der Umsetzung des Once-Only-Prinzips werden absehbar zu erheblichen Mehraufwänden bei den Registergerichten führen, die in der Folgenabschätzung der KOM nicht hinreichend abgebildet sind und die mit den vorhandenen Ressourcen nicht bewältigt werden können.

Darüber hinaus dürfte die digitale Selbstidentifizierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur im Rahmen des Gründungsprozesses zur unionsweiten Verwendung von Daten führen, deren Richtigkeit nicht umfassend geprüft wurde. Dies wiederum birgt das Risiko der Übertragung fehlerhafter Daten, sodass die nationalen Register an Verlässlichkeit verlieren würden. Dies könnte sich bei dem Erwerb von Grundeigentum durch eine EU Inc. Gesellschaft auch auf die Grundbücher auswirken.

- Technische Umsetzung:

Die KOM erwartet aufgrund der Notwendigkeit, die nationalen IT-Systeme an das zentrale EU-Interface anzupassen, für alle Mitgliedstaaten einmalige Kosten in Höhe von schätzungsweise 2,7 Millionen Euro, wobei für einzelne Mitgliedstaaten für die Einbindung öffentlicher Stellen in die Präventivkontrolle voraussichtlich zusätzliche Kosten in Höhe von jeweils circa 50 000 Euro pro Mitgliedstaat entstehen werden. Umgekehrt ist davon auszugehen, dass die Kostendeckelung auf 100 Euro für die Gründung von Gesellschaften mithilfe der Mustersatzung zu verringerten Einnahmen oder ungedeckten Kosten und damit einer Mehrbelastung für den Haushalt führen wird.

Es ist zu erwarten, dass die avisierte kurze Umsetzungsfrist des Vorhabens direkte negative Auswirkungen in zeitlicher und finanzieller Hinsicht auf das Umsetzungsvorhaben der Landesjustizverwaltung zur vollständigen Digitalisierung der Prozesse der Registergerichte, insbesondere zur Einführung einer elektronischen Akte und der Etablierung eines modernen, länderübergreifend einheitlichen Fachverfahrens im Registerbereich, haben wird.

Im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren geht die KOM von Kosten in Höhe von 500 000 Euro bis 700 000 Euro für alle Mitgliedstaaten aufgrund der Entwicklung und Wartung elektronischer Auktionsplattformen aus.

- Notare:

Für Intermediäre ist für die Anpassung der Arbeitsabläufe und IT ebenfalls mit einmaligen Kosten zu rechnen, ferner mit einer Reduzierung der Einnahmen aufgrund der Kostendeckelung auf 100 Euro und aufgrund der Aufhebung von Formerfordernissen, durch welche ihre Beteiligung eingeschränkt wird oder entfällt.

Die Abschaffung der Pflicht zur Einbeziehung von Notaren und anderen Intermediären bei der Übertragung von Anteilen würde darüber hinaus zu Einnahmeverlusten für diese Berufsgruppen führen.

BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Rechtsrahmen des 28. Regimes für EU-Unternehmen
Sachgebiet:	Gesellschaftsrecht; Registerrecht
Ratsdok.-Nummer:	7498/26 + ADD 1-6
KOM-Nummer:	KOM(2026) 321 endgültig
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2026/0074 (COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	Liegt nicht vor.
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	<p>KOM stützt den Vorschlag auf Artikel 114 AEUV, der das Europäische Parlament und den Rat ermächtigt, Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben, zu treffen.</p> <p>KOM stützt sich hierbei auf die Rechtsprechung des EuGH, wonach die Anwendbarkeit von Art. 114 AEUV voraussetzt, dass eine Maßnahme nationales Recht angleicht mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Der Ausdruck „Maßnahmen zur Angleichung“ in Artikel 114 AEUV sei von den Verfassern des Vertrags dazu gedacht gewesen, dem Unionsgesetzgeber einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Harmonisierungstechnik einzuräumen, die zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses am besten geeignet ist, je nach dem allgemeinen Kontext und den besonderen Umständen der zu harmonisierenden Materie.</p>

- 2 -

	Aus Sicht der KOM trägt der Vorschlag zur Angleichung des Rechts der Mitgliedstaaten bei, indem er u.a. in der Rechtsordnung eines jeden Mitgliedstaates die „EU Inc.“ als neue, harmonisierte Rechtsform vorsieht.
Subsidiaritätsprüfung:	<p>Aus Sicht der KOM ist ein Tätigwerden auf EU-Ebene erforderlich, um einen einheitlichen gesellschaftsrechtlichen Rahmen für eine harmonisierte Rechtsform zu schaffen, der insb. den Bedürfnissen von Start-ups und Scale-ups gerecht wird sowie Talente und Investitionen anzieht.</p> <p>Eine Harmonisierung lässt sich nur auf EU-Ebene erreichen.</p>
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	<p>KOM sieht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Der Vorschlag zielt darauf ab, einen harmonisierten gesellschaftsrechtlichen Rahmen in der EU zur Verfügung zu stellen, der diejenigen Bereiche behandelt, in denen die bestehende Rechtszersplitterung im Binnenmarkt von den betroffenen Interessengruppen im Rahmen der Konsultationen als problematisch angesehen wurden. Er schafft keine neuen Systeme, sondern setzt auf bestehende (z.B. BRIS) auf und baut diese weiter aus.</p> <p>Die Ausführungen der KOM zur Verhältnismäßigkeit erscheinen grundsätzlich tragfähig.</p>
Zielsetzung:	<p>Der Vorschlag soll dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der EU wiederherzustellen, den Innovationsrückstand gegenüber anderen großen Volkswirtschaften aufzuholen und die Produktivität zu steigern, um das Wirtschaftswachstum zu stärken.</p> <p>Zu diesem Zweck soll die Zersplitterung der nationalen Rechtsrahmen und die damit einhergehenden Hindernisse für Unternehmen im Binnenmarkt verringert werden, indem der Rechtsrahmen für Unternehmen, insbesondere Start-ups und Scale-ups, durch Einführung einer harmonisierten Gesellschaftsform vereinheitlicht wird. Dieser soll einfache und effiziente gesellschaftsrechtliche Regelungen und Verfahren über den gesamten Lebenszyklus eines Unternehmens hinweg bereitstellen und sicherstellen, dass die gesellschaftsrechtlichen Regelungen einen Rahmen schaffen, der Investitionen ermöglicht und den Zugang zu Wagniskapital erleichtert.</p> <p>Hierdurch sollen bessere Bedingungen für die Gründung von Unternehmen sowie bessere Möglichkeiten für Wachstum und Expansion in der EU geschaffen und Investitionen in EU-Unternehmen, insbesondere in der Früh- und Wachstumsphase, gefördert werden.</p>
Inhaltliche Schwerpunkte:	Der Vorschlag regelt die Einführung einer neuen, unionsweiten, harmonisierten Gesellschaftsform („EU Inc.“). Er setzt dabei vor allem auf die Digitalisierung gesellschaftsrechtlicher Vorgänge und verpflichtende Datenaustausche

- 3 -

	zwischen Behörden. Ferner soll das bereits bestehende Business Register Interconnection System (BRIS) weiter ausgebaut werden. In insolvenzrechtlicher Hinsicht enthält der Vorschlag ein sog. „vereinfachtes Liquidationsverfahren“ für innovative Startups.
Politische Bedeutung:	Der Vorschlag hat eine hohe politische Bedeutung .
Was ist das besondere deutsche Interesse?	<p>DEU begrüßt die Vorlage des KOM-Vorschlags, der insgesamt zügiger und gründlicher Beratung bedarf. Bei der 28. Rechtsform handelt es sich um ein Kernelement für die Stärkung des Binnenmarkts und der Wettbewerbsfähigkeit der EU. Es muss insb. sichergestellt werden, dass der Schutz der Unternehmensmitbestimmung nicht unterminiert werden darf. In ihrer Stellungnahme aus November 2025 hat die Bundesregierung gefordert, insolvenzrechtliche Regelungen vom Vorschlag einer 28. Gesellschaftsrechtsform zu entkoppeln; geprüft wird die – bereits bei der Insolvenzsrichtlinie erfolgte - Herausnahme des sog. vereinfachten Liquidationsverfahrens.</p> <p>Errichtung und Registrierung der Gesellschaften müssen digital und rechtssicher ausgestaltet werden, um verlässliche Registerinformationen über Gesellschaften auch in der neuen Rechtsform zu sichern.</p> <p>Rechte und Pflichten von innovativen Gründern und Finanzinvestoren müssen ausgewogen sein.</p>
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Noch nicht bekannt.
Position des Bundesrates:	Noch nicht bekannt.
Position des Europäischen Parlaments:	Noch nicht bekannt.
Meinungsstand im Rat:	Noch nicht bekannt.
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	KOM hat den Vorschlag am 18. März 2026 veröffentlicht und am 23. März 2026 in der RAG Gesellschaftsrecht und am 25. März 2025 im AStV I vorgestellt. Die Beratungen in der RAG Gesellschaftsrecht werden am 17. April 2026 aufgenommen.
Finanzielle Auswirkungen:	<p>KOM geht von einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Gesellschaften nach dem 28. Regime aus. Sie schätzt die Kosteneinsparungen für die geschätzten 308.000 Gesellschaften nach dem 28. Regime in einem Zeitraum von 10 Jahren auf einen Betrag zwischen 328 Mio. EUR und 440 Mio. EUR. KOM geht ferner von Kosteneinsparungen im Rahmen von Anteilsabtretungen und Finanzierungsrunden aus.</p> <p>Andererseits erwartet die KOM aufgrund der Notwendigkeit, die nationalen IT-Systeme an das zentrale EU-</p>

- 4 -

	<p>Interface anzupassen, für alle Mitgliedstaaten einmalige Kosten in Höhe von schätzungsweise 2,7 Mio. EUR, wobei für einzelne Mitgliedstaaten für die Einbindung öffentlicher Stellen in die Präventivkontrolle voraussichtlich zusätzliche Kosten in Höhe von jeweils ca. 50.000 EUR entstehen werden. Umgekehrt ist davon auszugehen, dass die Kostendeckelung auf 100 EUR für die Gründung von Gesellschaften mithilfe der Mustersatzung zu verringerten Einnahmen führen wird; KOM geht davon aus, dass dies zumindest teilweise durch erhöhte wirtschaftliche Aktivität und Steuereinnahmen kompensiert wird.</p> <p>Im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren geht die KOM von Kosten in Höhe von 500.000 EUR bis 700.000 EUR für alle Mitgliedstaaten aufgrund der Entwicklung und Wartung elektronischer Auktionsplattformen aus. Die im Vorschlag enthaltenen Regelungen zum Zeitpunkt der Besteuerung von Mitarbeiter-Beteiligungsprogrammen könnten sich im Steueraufkommen ebenfalls bemerkbar machen, allerdings geht die KOM davon aus, dass sich dieser Effekt in Grenzen halten wird und vorübergehender Natur sein wird.</p> <p>Für Intermediäre (z.B. Notare) ist für die Anpassung der Arbeitsabläufe und IT ebenfalls mit einmaligen Kosten zu rechnen, ferner mit einer Reduzierung der Einnahmen aufgrund der Kostendeckelung auf 100 EUR und aufgrund der Aufhebung von Formerfordernissen.</p>
--	---

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	Noch nicht bekannt.
b) Europäischen Parlament:	Noch nicht bekannt.
c) Rat:	Geplant ist ein Abschluss bis Ende 2026.

BundesratDrucksache **188/26** (Beschluss)**08.05.26****Beschluss**
des Bundesrates**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Auf dem Weg zu einem 28. Regime für EU-Unternehmen****COM(2026) 320 final; Ratsdok. 7527/26**

Der Bundesrat hat in seiner 1065. Sitzung am 8. Mai 2026 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass die Kommission die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unionswirtschaft wieder in das Zentrum ihrer Aktivitäten stellt. Er teilt das Ziel der Kommission, Europa zum besten Ort für die Gründung und das Wachstum von Unternehmen zu machen, den Zugang zu den Chancen, die der Binnenmarkt bietet, zu vereinfachen und zu beschleunigen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Aus seiner Sicht ist dabei besonders positiv hervorzuheben, dass das immense innovative Potential europäischer Unternehmen durch eine Verbesserung des Gründungs- und Expansionsumfelds für Start-ups und Scale-ups besser wirtschaftlich genutzt und die Abwanderung innovativer Unternehmen in andere Wirtschaftsräume verringert werden soll.
2. Der Bundesrat erkennt an, dass Maßnahmen zur Schaffung eines 28. Regimes für Unternehmen bei den Aktivitäten der Union zur Verwirklichung des Binnenmarktes und der Verbesserung des allgemeinen wirtschaftlichen Umfelds eine zentrale Rolle spielen. Er hat jedoch in einzelnen Bereichen erhebliche Bedenken, ob sich die gesetzten Ziele durch die Einführung der neuen Rechtsform EU-Inc. in der Form des Vorschlags tatsächlich erreichen lassen.

Drucksache 188/26 (Beschluss) - 2 -

3. Der Bundesrat nimmt die Mitteilung der Kommission zur Einführung eines sogenannten 28. Regimes für EU-Unternehmen zur Kenntnis und erkennt den umfassenden Ansatz zur Stärkung des Binnenmarkts an. Zugleich handelt es sich um ein Bündel von Maßnahmen mit unterschiedlichen Regelungsgegenständen, das einer differenzierten Bewertung bedarf.
4. Der Bundesrat unterstützt das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu stärken und bestehende Hindernisse im Binnenmarkt abzubauen. Gleichzeitig berühren die vorgesehenen Maßnahmen zentrale Bereiche nationaler Rechts- und Steuerordnungen und werfen insoweit weitergehende Fragen auf.
5. Der Bundesrat begrüßt die fortlaufende Befassung der EU mit der Weiterentwicklung des Binnenmarkts und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Er bittet die Bundesregierung, die weiteren Entwicklungen eng zu begleiten und sich im weiteren Verfahren insbesondere für die Wahrung der nationalen Zuständigkeiten, die Begrenzung des Verwaltungsaufwands sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen einzusetzen.

Zum EU-Inc.-Verordnungsvorschlag

6. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission, die in dem Vorschlag beabsichtigten Maßnahmen voraussichtlich auf Artikel 114 Absatz 1 AEUV stützen wird. Vor diesem Hintergrund ist jedoch zu klären, ob die Voraussetzungen einer Rechtsangleichung im Sinne dieser Vorschrift erfüllt sind, soweit ein zusätzliches optionales Regelungssystem geschaffen wird, und inwieweit Bereiche berührt werden, die nach Artikel 114 Absatz 2 AEUV vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.
7. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen des Vorschlags, die Bedingungen für die Gründung und Skalierung von Unternehmen in der Union zu verbessern. Er stimmt grundsätzlich der Bewertung zu, dass eine Verringerung der Fragmentierung der gesellschaftsrechtlichen Rechtslage in den Mitgliedstaaten sowie die Schaffung einfacher, schlanker und digitaler Verfahren für Gründung, Tätigkeit

und Abwicklung von Unternehmen sowie für die gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Investoren und Mitarbeitern zu diesem Ziel beitragen können.

8. Der Bundesrat erkennt an, dass die Einführung einer unionsweiten Gesellschaftsform („EU-Inc.“) zur Vereinfachung grenzüberschreitender Tätigkeiten beitragen kann. Gleichwohl erscheint fraglich, ob das Nebeneinander europäischer und nationaler Regelungssysteme tatsächlich zu einer nachhaltigen Vereinfachung führt oder vielmehr zusätzliche Komplexität, Abgrenzungsfragen und mögliche Anreize für Forum Shopping entstehen. Zudem ist zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die bestehenden und bewährten Schutzmechanismen des nationalen Gesellschaftsrechts – insbesondere die notarielle Mitwirkung bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen und das persönliche Erscheinen der Beteiligten im Gründungsprozess – auch künftig eine verlässliche Identitätsprüfung, einen wirksamen Gläubigerschutz und eine effektive Missbrauchsprävention gewährleisten und nicht durch alternative Verfahren unterlaufen werden.

9. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission und der Europäische Rat auf einen zügigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bis spätestens zum Ende des laufenden Jahres gedrungen haben. Jedoch ist der Bundesrat der Auffassung, dass gerade ein so bedeutendes Vorhaben sorgfältig geprüft und verhandelt werden muss. Er bittet daher die am Normsetzungsverfahren Beteiligten, den Verhandlungen die ihrer Bedeutung gerecht werdende Zeit einzuräumen und insbesondere davon Abstand zu nehmen, allein aufgrund des Ablaufs gesetzter Fristen bei einem unbefriedigenden Stand der Verhandlungen abschließende Beschlüsse zu treffen. In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesrat nachdrücklich an Erfahrungen mit in den letzten Jahren angenommenen Rechtsakten wie der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CRSD) und der Sorgfaltspflichtenrichtlinie (CSDDD), die nach Beschlussfassung unter großem auch zeitlichem Druck bereits in laufender Umsetzungsfrist geändert werden mussten.

10. Der Bundesrat appelliert an den Unionsgesetzgeber, eine realistische Bewertung der Schwierigkeiten und des Aufwands für die notwendigen technischen Umsetzungsschritte auf der Seite der Mitgliedstaaten vorzunehmen. Insbesondere die für die verbleibenden Umsetzungsschritte vorgesehenen Zeitpläne und Fristen müssen sich an für die Mitgliedstaaten erfüllbaren Rahmen orientieren. Der im Verordnungsvorschlag vorgesehene vollständige Anwendungsbeginn innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten ist aus Sicht des Bundesrates für die notwendigen Umsetzungsschritte offensichtlich nicht ausreichend.
11. Der Bundesrat betont, dass die Vorstellungen des Entwurfs zur Beschleunigung der präventiven Kontrolle und der Umsetzung des Once-Only-Prinzips absehbar zu erheblichen Mehraufwänden bei den mitgliedstaatlichen Kontrollbehörden, in Deutschland insbesondere den Registergerichten führen werden, die in der Folgenabschätzung der Kommission nicht hinreichend abgebildet sind und die mit den vorhandenen Ressourcen nicht bewältigt werden können. Er bittet daher darum, keine überflüssigen Aufwände für die registerführenden Stellen vorzusehen und eine Belastung der Registergerichte mit systemfremden Aufwänden, wie der Weiterleitung von Daten, zu vermeiden. Hierzu kann etwa den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, die Modalitäten der internen Weiterleitung der Einreichungen der Gründer bzw. der Gesellschaften selbst zu gestalten und die Zuständigkeit für die Datenweiterleitung von der Registerführung zu trennen.
12. Der Bundesrat betont, dass in einer gemäß Artikel 2 Satz 1 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) auf die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gegründeten Ordnung auch für wirtschaftspolitisch zentrale Vorhaben die Einhaltung der Kompetenzgrenzen der einzelnen staatlichen Ebenen unabdingbar ist, um das Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit des Rechts als Grundlage des europäischen Wertefundaments zu wahren. Er appelliert daher an alle an der Rechtssetzung beteiligten Akteure, die Einhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 5 EUV sorgfältig zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist aus seiner Sicht insbesondere eine eindeutige Entscheidung darüber zu treffen, ob der Vorschlag ein gesellschaftsrechtliches Vollstatut oder eine der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten unterliegende Harmonisierung regeln soll und dementsprechend die Wahl der Rechtsgrundlage und/oder die Handlungsform an diese Entscheidung anzupassen.

13. Ferner weist der Bundesrat darauf hin, dass auch Bemühungen zur Verbesserung des wirtschaftlichen Umfelds im Hinblick auf ihre Ziele verhältnismäßig sein müssen und dass insbesondere der Schutz des Rechtsverkehrs und die Verhinderung von Missbrauch nicht vernachlässigt werden darf. Das bewährte System präventiver Kontrolle durch Notare und Registergerichte spielt für diese Aspekte eine bedeutende Rolle. Eine sorgfältige Prüfung im Rahmen der Gründung und der Registereintragung von Änderungen dient dem Schutz aller Beteiligten und schafft vertrauenswürdige Registerdaten, auf die der Rechtsverkehr sich verlassen kann, wodurch Transaktionskosten und Aufwand für rechtliche Beratung und Prüfung reduziert werden. Der Bundesrat fordert daher den Unionsgesetzgeber und die Bundesregierung im Rahmen ihrer Verhandlungsführung im Rat dazu auf, dieses System nicht durch übermäßige Einschränkung sinnvoller Kontrollmöglichkeiten und durch mit einer sorgfältigen Prüfung unvereinbare Anforderungen an Eintragsfristen und Kosten auszuhebeln.
14. Aus Sicht des Bundesrates ist für eine den Erfordernissen des Verkehrsschutzes genügende hinreichende präventive Kontrolle insbesondere die Anforderung unverzichtbar, dass in jedem Fall eine belastbare und vertrauenswürdige Prüfung von Identität und Vertretungsbefugnis der jeweils handelnden Personen erfolgt. Der Bundesrat betont in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass bei der Gründung eine Identitätsfeststellung durch eine offizielle Stelle vorgesehen werden sollte, um sicherzustellen, dass nur die berechtigten Personen handeln. Eine digitale Selbstidentifizierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur wäre einer Identifizierung durch eine hoheitliche Stelle nicht gleichwertig, sondern auf einen bloßen automatisierten Datenabgleich beschränkt. Die unionsweite Verwendung von Daten, deren Richtigkeit nicht umfassend geprüft wurde, birgt das Risiko der Übertragung fehlerhafter Daten, sodass die nationalen Register an Verlässlichkeit verlieren würden.
15. Der Bundesrat weist ferner darauf hin, dass insbesondere der Ausschluss des persönlichen Erscheinens und die Abschaffung einer Beteiligung von Intermediären bei der Übertragung von Anteilen das Risiko eines grundlegenden Verlusts von Rechtssicherheit trägt. Ohne eine notarielle Beteiligung erhöht sich die Gefahr einseitiger Vertragsgestaltungen zu Lasten schwächerer Parteien. Darüber hinaus besteht ein höheres Risiko für Geldwäsche und Sanktionsumgehung, da Notare bei Anteilsübertragungen die Handelnden und wirtschaftlich

Berechtigten identifizieren, Sanktionslisten prüfen und Verdachtsmeldungen erstatten. Ohne die durch Notare erfolgenden Meldungen erhöht sich das Risiko der Steuerhinterziehung, da Anteile ohne Kenntnis der Finanzverwaltung übertragen werden könnten. Des Weiteren sollte die Pflicht zur Einreichung von Gesellschafterlisten bei den Registergerichten aufrechterhalten bleiben, um Veränderungen nachvollziehbar zu machen und aufwendige nachträgliche Due-Diligence-Prüfungen zu vermeiden.

16. Der Bundesrat betont, dass er eine starre Eintragsfrist von 48 Stunden nicht für ausreichend erachtet, um eine zulängliche Präventivkontrolle zu gewährleisten. Die Frist würde die Schaffung gerichtlicher oder notarieller Bereitschaftsdienste am Wochenende erfordern. Notare und Gerichte würden verpflichtet, die EU-Inc.-Vorgänge zeitlich zu priorisieren und innerhalb starrer Fristen zum Abschluss zu bringen, was in die freie Amtsausübung von Notaren sowie die richterliche Unabhängigkeit eingreifen würde. Bei einer kapazitätsbedingten Nichteinhaltung der Frist bestünde die Gefahr von Vertragsverletzungsverfahren.
17. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Entscheidung der Kommission, auf eine angemessene Mindestkapitalausstattung zu verzichten, nicht tragbar ist: Eine solche Ausgestaltung bedeutet die Abkehr von klassischen Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsvorschriften im Bruch mit bewährten Grundsätzen des deutschen und allgemein des kontinentaleuropäischen Gesellschaftsrechts. Die Haftungsprivilegierung wird gewährt, ohne dass ein Mindestkapital aufgebracht oder erhalten werden muss. Soweit man sich gegen ein angemessenes Mindestkapital entscheidet, muss der Gläubigerschutz jedenfalls anderweitig gewährleistet sein. Dies muss aus Sicht des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren sorgfältig geprüft werden.
18. Der Bundesrat bittet um Prüfung der vorgeschlagenen Möglichkeit für EU-Inc.-Unternehmen, frei zu wählen, in welchem Mitgliedstaat sie sich eintragen lassen und wo sie den Hauptsitz einrichten wollen. Da zentrale Rechtsfolgen an den Satzungssitz anknüpfen sollen, besteht die Gefahr, dass Gesellschaften ihren Sitz gezielt in Mitgliedstaaten mit geringen Anforderungen, etwa im Bereich der Arbeitnehmermitbestimmung, wählen könnten.

19. Der Bundesrat ist zudem insbesondere davon überzeugt, dass ein zu weit gefasster Regelungsbereich des Verordnungsvorschlags zur EU-Inc. die Verfolgung der wesentlichen Ziele verwässern würde und die Erfolgsaussichten des Vorschlags durch die Einbeziehung zu vieler umstrittener Themen beeinträchtigt werden können. Nicht zum Kern der Einführung der neuen Gesellschaftsform gehörende Rechtsgebiete wie das Insolvenz- und das Steuerrecht sollten daher nach seiner Auffassung nicht in einer einheitlichen Verordnung gemeinsam mit gesellschaftsrechtlichen Kernregelungen geregelt und aus dem Vorschlag ausgegliedert oder gestrichen werden.
20. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass der Verordnungsvorschlag der Kommission zur Aufgabe macht, die vorgesehene einheitliche Registerschnittstelle zu einem zentralen EU-Unternehmensregister weiterzuentwickeln. Dies lehnt der Bundesrat ab und fordert den Unionsgesetzgeber und im Rahmen der Verhandlungen im Rat die Bundesregierung auf, insoweit auf die Streichung hinzuwirken. Die Schaffung einer neuen zentralen EU-Behörde, die lediglich teilweise an die Stelle der mitgliedstaatlichen Register tritt, schafft zusätzliche Kosten und überflüssige Bürokratie. Zudem würde es geraume Zeit dauern, bis auf Unionsebene vergleichbar robuste Strukturen aufgebaut sind, wie sie in den Mitgliedstaaten bereits existieren.
21. Der Bundesrat bemerkt, dass in Artikel 4 Absatz 2 des Vorschlags geregelt ist, dass lediglich durch die Verordnung und die Satzung nicht geregelte Fragen durch das mitgliedstaatliche Recht des Sitzstaats bestimmt werden. Diese Formulierung gibt Anlass zu Zweifeln darüber, ob jegliche Regel des mitgliedstaatlichen Rechts nicht nur gegenüber der Verordnung, sondern auch gegenüber der Satzung nachrangig sein soll. Dies ist aus Sicht des Bundesrates dringend dahingehend klarzustellen, dass kein grundsätzlicher Vorrang der Satzung besteht.

Zur Empfehlung (EU) 2026/720: Definition der Begriffe „innovative Unternehmen“, „innovative Start-ups“ und „innovative Scale-ups“

22. Der Bundesrat bittet im Hinblick auf die Empfehlung (EU) 2026/720 der Kommission zur Definition innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups bei einer künftigen Anwendung die Erforderlichkeit sorg-

fällig zu prüfen. Sonderregelungen für bestimmte Klassen von Unternehmen sollten aus der Sicht des Bundesrates generell auf ein Mindestmaß beschränkt werden, um den Fokus auf die Förderung der allgemeinen Bedingungen für unternehmerische Tätigkeit nicht zu verwässern. Soweit Sonderregeln für innovative Unternehmen unabdingbar für den Erfolg eines Regelungsziels sein sollten, müssen die anwendbaren Definitionen klar und eindeutig sein und sollten möglichst keinen Spielraum für Auslegungszweifel und Gestaltungsmissbrauch bieten. Ob die innovationsbezogenen Teile der Definitionen in Nummer 2 der Anlage zur vorgenannten Empfehlung diesen Anforderungen genügen, ist aus Sicht des Bundesrates insbesondere angesichts des Eingangskriteriums von Produkten, Dienstleistungen oder Betriebsprozessen die „im Vergleich zum Stand der Technik in seiner Branche neu oder wesentlich verbessert sind und die Gefahr eines technischen oder industriellen Misserfolgs bergen“ zweifelhaft. Die Definitionen sollten daher aus der Sicht des Bundesrates dringend geprüft und trennschärfer gefasst werden.

Zu den weiteren Maßnahmen zu EU-Inc.

23. Soweit in der Mitteilung der Kommission weitere flankierende Maßnahmen in anderen Gebieten enthalten sind, betont der Bundesrat, dass die Einführung eines 28. Rechtsrahmens für Unternehmen auf keinen Fall zu Wettbewerbsverzerrungen zu nach eigenen Rechtsformen der Mitgliedstaaten gegründeten Unternehmen führen darf.
24. Sämtliche von der Kommission geplanten Verbesserungen des Rechtsrahmens unternehmerischer Tätigkeit müssen daher generell allen interessierten Unternehmen unabhängig von der gewählten Rechtsform und nach wettbewerbsneutralen Kriterien zugänglich sein. Soweit sich Sonderregelungen zur Förderung von Start-ups und Scale-ups zur Erreichung der Ziele des Vorschlags nach sorgfältiger Prüfung als ausnahmsweise unverzichtbar erweisen, müssen diese auf das absolut Notwendige beschränkt werden und klaren und manipulationssicheren Voraussetzungen unterliegen.
25. Um die Wettbewerbsneutralität der Gesamtrechtsordnung zu schützen, lehnt der Bundesrat insbesondere die Einrichtung von Spezialgerichten für bestimmte

Gesellschaftsrechtsformen entschieden ab. Soweit besondere Spruchkörper zur Beschleunigung und Verbesserung der Vorhersehbarkeit wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten sinnvoll sind, müssen diese allen vergleichbaren Unternehmen gleichermaßen zugänglich sein und dürfen ihre Zuständigkeiten allenfalls nach sachgebietsbezogenen Kriterien bestimmt werden.

26. Der Bundesrat nimmt die Bestrebungen der Kommission, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen im Binnenmarkt weiterzuentwickeln und zu vereinfachen, zur Kenntnis. Er weist aber darauf hin, dass die EU im Bereich der direkten Steuern keine Gesetzgebungskompetenz besitzt.
27. Gegen die beabsichtigte Entscheidungsfreiheit für die EU-Inc., in welchem Mitgliedstaat sich die neuen Gesellschaften eintragen lassen möchten, bestehen aus steuerlicher Sicht Bedenken. Aus der freien Sitzwahl darf sich nach Auffassung des Bundesrates kein Wahlrecht für die steuerliche Behandlung ergeben. Andernfalls ergibt sich die Gefahr eines verstärkten Steuerwettbewerbs unter den Mitgliedstaaten und ein entsprechendes Wahlrecht könnte zu neuer Steuerumgehung führen.
28. Die von der Kommission in diesem Zusammenhang angeführten Richtlinienvorschläge für eine Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage (Richtlinienvorschlag zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung (BEFIT) „Business in Europe Framework for Income Taxation“ – COM(2023) 532 final (vergleiche BR-Drucksache 634/23)) und für ein hauptsitzbasiertes Steuersystem (Richtlinienvorschlag zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen – (HOT) „Head Office Tax System“ – COM(2023) 528 final (vergleiche BR-Drucksache 539/23)) werden von den Mitgliedstaaten weit überwiegend abgelehnt und sind in absehbarer Zeit nicht umsetzbar. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 2024 zu den Richtlinienvorschlägen insbesondere auf die massiven Systemänderungen und den erheblichen Verwaltungsaufwand hingewiesen (BR-Drucksache 539/23 (Beschluss)). Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich dementsprechend in die Verhandlungen einzubringen.

29. Der Bundesrat erkennt die Zielsetzung an, Mitarbeiterbeteiligungen attraktiv zu gestalten und den Zugang zu Kapital zu verbessern. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass der nationale Gesetzgeber die steuerlichen Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (§ 3 Nummer 39, § 19a Einkommensteuergesetz) kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert hat. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die von der Kommission angeregte steuerliche Einordnung entsprechender Einkünfte aus dem beabsichtigten gemeinsamen System der EU für Anteilsoptionen (EU-ESO) von Arbeitgebern an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Kapitalgewinne und nicht als Arbeitseinkommen sowie die Besteuerung erst im Zeitpunkt der Anteilsveräußerung mit den grundlegenden Systementscheidungen der nationalen Steuerrechtsordnungen nicht vereinbar ist und einen Eingriff in die Souveränität der Mitgliedstaaten im Rahmen der Steuerhoheit darstellt. Zudem gilt es auch etwaige negative Auswirkungen auf das Beitragsaufkommen der Sozialversicherungssysteme der Mitgliedstaaten zu vermeiden.
30. Der Bundesrat begrüßt die vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung von Arbeitskräftemobilität und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Beschäftigung im Binnenmarkt. Gleichzeitig bedarf insbesondere die in Aussicht gestellte Möglichkeit vollständig grenzüberschreitender Telearbeit unter Anknüpfung an die Sozialgesetzgebung des Sitzstaats des Arbeitgebers einer eingehenden Prüfung im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf bestehende nationale Systeme. Gleiches gilt insbesondere auch für die vorgesehenen Sonderregelungen im Bereich vereinfachter Insolvenzverfahren, die Fragen hinsichtlich der Kohärenz mit den bestehenden nationalen Insolvenzordnungen aufwerfen.
31. Der Bundesrat erkennt die Bedeutung der vorgesehenen Maßnahmen zur Digitalisierung und zur Verbesserung des Informationsaustauschs im Binnenmarkt an. Zugleich erscheinen die damit verbundenen Anforderungen an die technische und organisatorische Umsetzung in den Mitgliedstaaten erheblich, sodass die vorgesehene Zeitplanung einer kritischen Überprüfung bedarf.
32. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.